

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr.16), in Verbindung mit § 27, Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am **26.11.2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

§ 2

Der Amtswehrführer, seine Stellvertreter, die Ortswehrführer und weitere Angehörige der Ortswehren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche Entschädigung. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene sächliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.

Übersteigen die persönlichen Auslagen in einem Monat die in den §§ 3 bis 8 festgelegten pauschalen Beträge der Aufwandsentschädigung, so werden die nachweislich höheren Auslagen in Anrechnung gebracht.

§ 3

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gezahlt:

Amtswehrführer	100,00 EUR/Monat	(neu: 105,00 EUR/Monat)
Stellvertretende Amtswehrführer (gleichzeitig Sicherheitsbeauftragter)	35,00 EUR/Monat	(neu: 36,75 EUR/Monat)

(2) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von 4 Wochen erhält der Vertreter 100 % des zu Vertretenden. Die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 4

(1) Die Ortswehrführer erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

	EUR/Monat	EUR/Monat
FF Peitz	50,00	52,50
FF Heinersbrück	50,00	52,50
FF Tauer	50,00	52,50
FF Drachhausen	45,00	47,25
FF Bärenbrück	35,00	36,75
FF Drehnöw	35,00	36,75
FF Grötsch	35,00	36,75
FF Neuendorf	35,00	36,75
FF Preilack	35,00	36,75
FF Turnöw	35,00	36,75
FF Drewitz	35,00	36,75
FF Jänschwalde	35,00	36,75
FF Grieben	35,00	36,75
FF Radewiese	35,00	36,75
FF Maust	35,00	36,75

(2) Die stellvertretenden Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR/ Monat. *(neu: 15,75 EUR/Monat)*

(3) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von vier Wochen erhält der Vertreter 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers. Die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 5

Kreisausbilder der Amtsfeuerwehr Peitz mit Nachweis der Landesfeuerweherschule erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre geleisteten Ausbildungsstunden. Der Stundensatz beträgt 10,00 EUR. *(neu: 10,50 EUR/Monat)*

§ 6

Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR/Monat. *(neu: 15,75 EUR/Monat)*

§ 7

Für jeden geleisteten Einsatz eines Kameraden der Ortswehren wird ein Pauschalbetrag von 2,50 EUR gezahlt.

§ 8

Ausgebildete Gerätewarte der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung von 15 EUR/Monat. *(neu: 15,75 EUR/Monat)*

§ 9

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich über das Ordnungsamt.

§ 10

Kommt eine Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz, aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandschutzgesetzes sowie aus der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsbrandmeisters und der Ortswehrführer der Amtsfeuerwehr des Amtes Peitz nicht nach, so kann ihr auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters oder des Trägers des Brandschutzes und auf Beschluss des Amtsausschusses hin seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 11

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 22.11.2001, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin